

Az.: 5 A 814/13
6 K 7/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Kläger -

2. des Herrn

- Kläger -

- Berufungsbeklagter -

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -

- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Niederschlagswassergebührenbescheids 2008
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden sowie die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Februar 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2013 - 6 K 7/11 - geändert. Die Klage des Klägers zu 2 wird abgewiesen, soweit er in dem Bescheid vom 18. Februar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2010 und des Änderungsbescheids vom 12. Juni 2013 zu einer Gebühr von 254,80 € herangezogen wird.

Der Kläger zu 2 trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger zu 1 zur Hälfte, der Kläger zu 2 zu 22 % und der Beklagte zu 28 %. 55 % der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 2 in erster Instanz trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten in erster Instanz tragen der Kläger zu 1 zur Hälfte und der Kläger zu 2 zu 22 %. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten in der ersten Instanz selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger zu 2 wendet sich gegen einen Niederschlagswassergebührenbescheid für das Jahr 2008 und das Grundstück K.weg. in K..
- 2 Die Kläger sind Miteigentümer des im Grundbuch von K. (Grundbuchamt E.) auf Blatt... unter der laufenden Nr. . eingetragenen Grundstücks, Flurstück F1.., K.weg., mit einer Größe von 1.161 m².
- 3 Der Beklagte wurde nach dem Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz - SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) durch die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands „M.“ vom 19. März 2004 (SächsABl. S. 724) und deren Genehmigung durch das Landratsamt D. (SächsABl. S. 723) zur Sicherheit neu gegründet. Nach § 13 der Verbandssatzung wird der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf durch eine Betriebs- und In-

vestitionskostenumlage nach den Einwohnerzahlen gedeckt. § 14 enthält eine Regelung für eine besondere Umlage zur Deckung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionsanteils, der nach dem anteiligen Herstellungsaufwand ermittelt wird. Daneben ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Umlagemaßstab für diese Straßenentwässerungskostenanteile ist die Länge der öffentlichen Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aller Verbandsmitglieder, die der Straßenentwässerung dienen.

- 4 Am 24. November 2005 beschloss der Beklagte die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS), die er mit Satzungen vom 13. Dezember 2006 und 8. November 2007 änderte. Am 5. November 2008 beschloss er eine neue Satzung, die zum 1. Januar 2009 in Kraft trat. Nach der Abwassersatzung in all diesen Fassungen betreibt er die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als einheitliche öffentliche Einrichtung. In § 44 AbwS ist vorgesehen, dass die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung nach der Niederschlagsmenge bemessen wird, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Maßstab für die Abwassergebühr ist die abflusswirksame Grundstücksfläche, die sich gemäß § 45 AbwS durch Vervielfachen der auf volle Quadratmeter abgerundeten bebauten und befestigten Flächen mit den in § 45 Abs. 2 AbwS festgelegten Abflussfaktoren errechnet. In § 47 Abs. 2 AbwS wird die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, mit $0,65 \text{ €/m}^2$ abflusswirksamer Fläche und Jahr festgelegt.
- 5 Mit Bescheid vom 18. Februar 2009 zog der Beklagte den Kläger zu 2 für das Grundstück K.weg. für das Jahr 2008 zu einer Niederschlagswassergebühr von 569,40 € heran. Dabei ging er von einer anrechenbaren abflusswirksamen Grundstücksfläche von 876 m^2 aus. Der Widerspruch der Kläger blieb ohne Erfolg. Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers zu 2 mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2010, dem Kläger zu 2 am 3. Dezember 2010 zugestellt, zurück.

- 6 Hiergegen haben die Kläger mit am 3. Januar 2010 per Telefax beim Verwaltungsgericht Leipzig eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben. Zur Begründung haben sie vorgetragen, die Bescheide hätten auf beide (Mit-)Eigentümer ausgestellt werden müssen. Das Regenwasser fließe in kein Regenwassernetz des Beklagten, sondern verbleibe teilweise sogar auf Ihrem Grundstück. Der andere Teil fließe in den S.bach. Der Beklagte erbringe für die Abwasserbeseitigung keine Leistung.
- 7 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat am 12. Juni 2013 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und Grundstücke der Kläger in Augenschein genommen. In der Niederschrift wird u. a. ausgeführt, dass an der Südseite des Objekts R. .. und K.weg. sechs Fallrohre ersichtlich seien, die in eine Entsorgungsleitung des Beklagten mündeten. Andere Ablaufrohre mündeten in die Erde oder ließen das Wasser auf den Gehweg fließen. Daraufhin hat die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die gebührenrelevante Fläche für das Grundstück 392 m² betrage, und den Bescheid vom 18. Februar 2009 aufgehoben, soweit darin eine Gebühr von mehr als 254,80 € festgesetzt wird. Im Umfang von 254,80 € hat das Verwaltungsgericht den Bescheid und den Widerspruchsbescheid in dem angegriffenen Urteil auf die Klage des Klägers zu 2 aufgehoben. Im Übrigen hat es das Verfahren nach übereinstimmender Erledigterklärung der Beteiligten eingestellt. Die Klage des Klägers zu 1 hat es insgesamt abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, dass zwar der vorgesehene Gebührensatz in Höhe von 0,65 €/m² abflusswirksamer Fläche und Jahr nicht zu beanstanden sei. Die vorliegende Gebührenkalkulation sei mittlerweile durch die Betriebsabrechnung 2010 bestätigt worden, die eine Kostenunterdeckung ergeben habe. Die Verbandssatzung des Beklagten sei aber fehlerhaft, weil sie die Straßenentwässerungskosten bei der Umlageerhebung teilweise fehlerhaft auf die Mitglieder umlege. Die Umlage müsse entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die Verbandsmitglieder verteilt werden. Die vom Beklagten vorgesehene Umlage nach dem Verursacherprinzip und der Belegenheit der Straßen sei nicht mit § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG vereinbar. Dies stelle ein Hindernis auch für eine Gebühren- oder Beitragserhebung dar.
- 8 Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 5 509/13 - hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit das Gericht der Klage stattgegeben hat.

- 9 Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, eine Kostenverteilung der investiven Kosten der Straßenentwässerung nach dem Verursacherprinzip sei nach § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG, jedenfalls aber nach Absatz 2, rechtmäßig. Zudem würden etwaige Fehler in der Verbandssatzung des Beklagten bei den Umlageregeln das hier streitgegenständliche Abgabeverhältnis nicht berühren. Der Beklagte sei nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit neu gegründet worden. Die Bekanntmachung der Neugründung wirke konstitutiv. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Systematik und der Gesetzesbegründung. Unabhängig davon würden aber auch Fehler bei der Umlageregelung nur zu einer Teilnichtigkeit der Verbandssatzung führen und sich damit nicht auf die Satzungscompetenz des Beklagten im Übrigen auswirken.
- 10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2013 - 6 K 7/11 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 11 Der Kläger zu 2, der anwaltlich nicht vertreten ist, stellt keinen Antrag und hat sich im Berufungsverfahren auch nicht geäußert.
- 12 Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 13 Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers zu 2 - soweit sie noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist - zu Unrecht stattgegeben. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist - soweit darin eine Gebühr bis zu 254,80 € festgesetzt wird - rechtmäßig und verletzt den Kläger zu 2 nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 14 Der Bescheid lässt sich auf §§ 44 ff. der Abwassersatzung des Beklagten vom 24. November 2005 in der im Gebührenzeitraum geltenden, zuletzt mit Satzung vom 8. November 2007 geänderten Fassung stützen. Kalkulationsfehler oder andere Fehler der

Abwassersatzung, die die Erhebung der Niederschlagswassergebühr betreffen, sind nicht geltend gemacht oder sonst ersichtlich.

- 15 Die Satzung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte nicht wirksam gegründet worden war. Dabei kann dahinstehen, ob die in der Verbandssatzung des Beklagten vorgesehene Umlageregelung rechtmäßig oder - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - (teilweise) rechtswidrig ist. Der Verband ist im Wege der Sicherheitsneugründung gemäß § 49 Abs. 1 Satz 4, § 13 Abs. 2 und 3 SächsKomZG wirksam entstanden. Danach entsteht der Zweckverband durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung, sofern in der Verbandssatzung kein späterer Termin bestimmt ist. Ist die Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt, kann eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Bildung des Zweckverbands nur mit Wirkung für die Zukunft und nur binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung erfolgen. Der Senat hat mit Urteil vom 30. August 2013 - 5 A 357/13 - (NVwZ-RR 2014, 432 ff. = <http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/13A357.U02.pdf>) entschieden, dass zur Sicherheit neu gegründete Zweckverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstitutiv mit der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung entstehen und danach wegen formeller oder materieller Gründungsmängel nur noch innerhalb eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft als solche vernichtet werden können. Auf die ausführliche Begründung in dem Urteil wird Bezug genommen. Die Frist ist inzwischen abgelaufen. Die Gründung des Beklagten ist somit wirksam; fehlerhafte Umlageregelungen können allenfalls zur Teilnichtigkeit der Verbandssatzung führen. Mögliche Mängel der Umlageregelung betreffen indes nicht die hier in Rede stehende Gebührenerhebung, sondern nur die Verteilung des *nach* der Beitrags- und Gebührenerhebung verbleibenden Fehlbetrags auf die Mitgliedsgemeinden. Mithin haben mögliche Mängel der Umlageregelung in der Verbandssatzung keine Auswirkung auf die hier gegenständliche Gebührenerhebung.

- 16 Das Grundstück, für das der Kläger zu 2 in diesem Verfahren herangezogen wird, ist auch gebührenpflichtig. Von einzelnen Flächen fließt nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Ortstermin das Wasser in eine Entsorgungsleitung des Beklagten, bevor es in den S.bach eingeleitet wird. Dies reicht für einen Nutzungstatbe-

stand (vgl. § 44 Abs. 1 AbwS). Nach diesen Flächen ist die Gebühr zu bemessen. Dass gegen die Gebührenhöhe - in der im Termin vor dem Verwaltungsgericht verminderter Umfang - Einwendungen bestehen, ist nicht erkennbar.

- 17 Die Kostenentscheidung folgt für das Berufungsverfahren aus § 154 Abs. 1 VwGO, für das erstinstanzliche Verfahren aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, soweit es bereits unanfechtbar über die Kostentragung entschieden hat. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 18 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

254,80 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts in Höhe des im Berufungsverfahrens noch streitigen Gebührenbetrags beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Eine Erhöhung nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG, weil der Antrag des Klägers zu 2 offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Gebührenforderungen hat, ist nicht vorzunehmen, weil diese künftigen Gebührenforderungen Gegenstand eigenständiger Gerichtsverfahren sind.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*